

# **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität mit Gesamthochschultradition Siegen**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen.

## **§ 2 Allgemeines**

Die Sitzungen des StuPas sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

1. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Das Fernbleiben von einer StuPa-Sitzung ist schriftlich bis zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch bis zur darauf folgenden Sitzung zu begründen.

## **§ 4 Sprecher\*in, stellvertretende\*r Sprecher\*in**

Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in für die laufende Amtsperiode. Neben der Einladung der Sitzungen und deren Leitung haben die beiden Personen gemeinschaftlich unter anderem folgende Aufgaben: Eintreiben und Sammeln der Sitzungsprotokolle, Pflege der Homepage (insbesondere Sitzungstermine, Tagesordnungen, Protokolle und wenn möglich Anträge), Pflege eines im AStA öffentlich zugänglichen Ordners inkl. zumindest der Tagesordnungen, Anwesenheitslisten, Protokolle und Anträge), Einladung der konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse. Die\*der StuPa-Sprecher\*in erhält eine Aufwandsentschädigung. Das StuPa entscheidet in der konstituierenden Sitzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Protokolle**

1. Das StuPa beschäftigt eine\*n Protokollanten\*in. Diese\*r bekommt eine Aufwandsentschädigung. Sollte die\*der Protokollant\*in erkrankt sein, wird zu Beginn der Sitzung per Losverfahren ein\*e Protokollant\*in gewählt. Dabei genießen Freiwillige Vorrang und der\*die Stupa-Sprecher\*in und deren Stellvertreter\*in sind von der Protokollführung befreit.
2. Genehmigte Protokolle sind durch Aushang oder adäquate Mittel zu veröffentlichen.

## **§ 6 Tagungsturnus**

1. Das StuPa tagt in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch viermal pro Semester.
2. Das StuPa soll in seiner konstituierenden Sitzung die Sitzungstermine, unter Berücksichtigung der Termine für das Semesterticket und des Haushaltsplans, festlegen. Der AStA informiert über die betreffenden Termine.

3. Das StuPa muss mindestens 7 Tage in der nicht vorlesungsfreien Zeit und 14 Tage in der vorlesungsfreien Zeit vor einer Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.
4. Die Einberufung geschieht durch den\*die Sprecher\*in.
5. Der\*die Sprecher\*in hat auf Verlangen von mindestens einer Fraktion unverzüglich, unter Wahrung der Ladungsfristen, zu einer StuPa-Sitzung einzuladen.
6. Die durch den\*die Sprecher\*in vorgeschlagene Tagesordnung kann gegebenenfalls geändert werden und ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.
7. Der zuständige Tagesordnungspunkt (0. Regularien) ist wie folgt zu gliedern und auszuführen:
  - a. Wahl des\*der Protokollführers\*Protokollführerin
  - b. Feststellung der Anwesenheit durch Namensliste
  - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - e. Beschlusskontrolle
  - f. Genehmigung der Tagesordnung

## **§ 7 Tagungsdauer**

1. Die Tagungsdauer beträgt höchstens 6 Stunden.
2. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Tagungsdauer um eine weitere Stunde mit einfacher Mehrheit möglich.

## **§ 8 Abstimmungsmodus**

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
2. Spricht sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Antrag aus, so ist dieser angenommen.
3. Minderheitsvoten sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.
4. Eine Abstimmung fordert physische Anwesenheit.

## **§ 9 Wortmeldungen und Anträge**

1. Wortmeldungen werden der Reihe nach, geschlechterquotiert berücksichtigt.
2. Zwischenfragen sind mit Zustimmung des\*der Redners\*Rednerin zulässig.
3. Anträge müssen mindestens sechs Tage vor der Sitzung der\*dem Sprecher\*in zugegangen sein und den Mandatsträger\*innen zugänglich gemacht werden. Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie initiativen Charakter haben.
4. Geschäftsordnungsanträge werden mündlich gestellt. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - a. Überweisung der Sache an einen Ausschuss
  - b. Schluss der Debatte
  - c. Ende der Redeliste
  - d. Vertagung der Beratung bzw. des Tagesordnungspunktes
  - e. Redezeitbegrenzung
  - f. namentliche Abstimmung
  - g. Sonstiges

5. Nach Antragstellung zur Geschäftsordnung hat der\*die StuPa-Sprecher\*in unverzüglich eine\*n Befürworterin und eine\*n Gegenredner\*in sprechen zu lassen. Bei der folgenden sofortigen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung können durch 2/3 Mehrheiten beschlossen werden.
2. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall der\*die Sprecher\*in.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch das StuPa in Kraft.

Verabschiedet am 02.07.1979

Geändert am 23.01.1985, 02.06.2005, 13.01.2008, 9.12.2010, 24.04.2013

## **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.